
S 6 AS 1132/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Annuitätendarlehen, Kosten der Unterkunft, Tilgungsleistungen, Tilgungsraten, Vermögensbildung
Leitsätze	Tilgungsleistungen sind nicht als Bedarfe für Unterkunft anzuerkennen, wenn während des überwiegenden Teils der Laufzeit des (Annuitäten-) Darlehens neben den stets anerkannten Schuldzinsen die nunmehr hohen Tilgungsraten durch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts finanziert werden sollen.
Normenkette	§ 22 Abs 1 Satz 1 SGB II
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 6 AS 1132/21
Datum	02.06.2022
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 7 AS 298/22
Datum	03.07.2023
3. Instanz	
Datum	-

1. Auf die Berufung des Beklagten wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chemnitz vom 2. Juni 2022 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Â

2. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Tatbestand

Â

Â

Im Streit sind höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Leistungen) unter Anerkennung von sog. Tilgungsraten als Bedarf für Unterkunft.

Â

Die 1973 geborene Klägerin ist nach eigenen Angaben ledig. Sie hat einen im Oktober 2000 geborenen Sohn. Dessen Vater ist der 1958 geborene Zeuge.

Â

Die Klägerin bezieht seit Januar 2005 ununterbrochen vom Beklagten bzw. dessen Rechtsvorgänger Leistungen. Davor bezog sie ab Oktober 2003 Arbeitslosengeld I (vgl. z.B. *Leistungsnachweis / Entgeltbescheinigung v. 15.06.2004*) und ab Juni 2004 Arbeitslosenhilfe (vgl. z.B. *Änderungsbescheid v. 12.04.2004*).

Â

Der â nach Aktenlage dritte (vgl. *Schreiben der Rentenversicherungsträger v. 01.08.2005 und 01.07.2008*) Antrag der Klägerin auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit blieb ebenso ohne Erfolg (*Bescheid v. 23.05.2018; Widerspruchsbescheid v. 25.03.2019; Sozialgericht Chemnitz â nachfolgend: SG, Gerichtsbescheid v. 24.08.2020 â S 39 R 330/19*).

Â

Die Klägerin und Herr Zeuge sind zu gleichen Teilen Eigentümer eines im Grundbuch von A unter einer laufenden Nummer eingetragenen Grundstücks, welches aus drei Flurstücken mit Größen von 1.230 m² (Landwirtschaftsfläche, Gebäude- und Freifläche), 798 m² (Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche) und 222 m² (Landwirtschaftsfläche) besteht (*Grundbuchamt X, Blatt 181, Ausdruck v. 20.06.2000*). Nach vorgenanntem Grundbuchauszug erfolgte die Auflassung 1996 und ist das Grundstück für die Wohnungsbau AG (nunmehr: Wohnungsbau AG, nachfolgend: Wohnungsbau) mit einer Grundschuld von 200.000,- € belastet.

Â

Beide Miteigent^{1/4}mer sind seit 1996 Darlehensnehmer eines (Annuit^Ästen-) Darlehens der V^Äö.Bank in H^Ällhe von 197.000 DM (*auszugsweise aktenskundiger Darlehensvertrag f^Ä¼r ein Vereinsbank-Immobilien-Darlehen; Verwendungszweck: Wohnhauskauf; Zinsbindungszeitraum: 31.03.2006*). Die Konditionen des Darlehens wurden ab April 2006 (*Vereinbarung v. 14.02.2006*) und ab April 2016 (*Vereinbarung v. 08.01.2016*) ge^Ändert. Danach sind von April 2016 bis M^Äärz 2026 monatliche Raten von 401,33 ^Ä und eine voraussichtliche Schlussrate von 400,47 ^Ä zu zahlen. Der Kapitalrest per 13.04.2022 betrug 18.420,07 ^Ä (V^Äö.Bank, Schreiben v. 26.04.2022). Zum 30.09.2022 betrug die zu verzinsende Kapitalschuld 16.193,85 ^Ä und waren 370,27 ^Ä Tilgung sowie 31,06 ^Ä Zins zu zahlen, zum 31.03.2026 sind 399,72 ^Ä Tilgung und 0,75 ^Ä Zins f^Äällig (vgl. ^Ä auch zu den entsprechenden Betr^Ängen von Oktober 2022 bis Februar 2026 ^Ä V^Äö.Bank, Tilgungsplan v. 12.09.2022). Die letzte Konditionenvereinbarung kann erst am 13.01.2026 gek^Ändigt werden, eine vorherige ^Änderung der Ratenh^Ähe ist nicht m^Äglich (V^Äö.Bank, Schreiben v. 13.04.2022).

Ä

Nach Angaben der Kl^Ägerin betr^Ägt die Wohnfl^Äche des Hauses insgesamt 213,5 m^Ä und verf^Ägte es zun^Ächst ^Äber f^Änf Wohneinheiten (*am 20.12.2004 unterzeichnetes Zusatzblatt 1*). Zwei dieser Wohneinheiten im zweiten Obergeschoss (^Äca. 28,5 m^Ä; separate Toilette^Ä) und Erdgeschoss (^Äca. 40 m^Ä; separate Toilette^Ä) waren fr^Äher vermietet (vgl. z.B. *Wohnraummietvertr^Äge f^Ä¼r die Zeit ab Oktober 2000*). Diese Wohneinheiten stehen nach Angaben der Kl^Ägerin seit dem Tod der Mieterin im Erdgeschoss (vgl. *Schreiben der Kl^Ägerin v. 10.04.2009*) und K^Ändigung des Mietverh^Ältnisses f^Ä¼r die andere Wohnung (vgl. *Schreiben der Kl^Ägerin v. 22.07.2014 nebst Anlage hierzu*) leer (vgl. zuletzt hierzu ^Ä auch zu den Gr^Änden ^Ä Protokoll ^Äber den Er^Ärterungstermin des Senats vom 19.06.2023 ^Ä L 7 AS 238/23 ER, nachfolgend: *Protokoll, S. 2*).

Ä

Nach Angaben der Kl^Ägerin wurde das Hausgrundst^Äck f^Ä¼r einen Kaufpreis von 200.000,- ^Ä erworben, nach dem Kauf f^Ä¼r mindestens 50.000,- ^Ä saniert, hatte zum Zeitpunkt des Erwerbs nur sie einen Eigenanteil von ca. 20.000,- ^Ä, indes ^Ä anders als ihr Miteigent^Ämer ^Ä keinen ausreichend hohen Verdienst f^Ä¼r den Erhalt eines Darlehens, nutzt ihr Miteigent^Ämer eine ca. 70 m^Ä gro^Äe Wohneinheit im Erdgeschoss, bewohnt sie eine ca. 75 m^Ä gro^Äe Einheit im ersten Obergeschoss, ist der gemeinsame Sohn vor ca. zwei bis drei Jahren aus dem Haus ausgezogen, bestand und besteht zu ihrem Miteigent^Ämer stets nur eine freundschaftliche Beziehung, liegt ein Sanierungsstau am Haus vor, zahlen beide jeweils 100,- ^Ä monatlich zur Tilgung eines Privatdarlehens f^Ä¼r die Kosten des 2016 erfolgten Anschlusses an die Kanalisation in H^Ällhe von ca. 14.000,- ^Ä und wurde der vorgenannte Tilgungsplan der V^Äö.Bank bislang eingehalten, wof^Ä¼r sie derzeit einen ^Äberziehungskredit von ca. 1.500,- ^Ä mit ca. 1.300,- ^Ä ausgereizt sowie noch zwei weitere Privatdarlehen aus 2022 und 2023 in H^Ällhe von jeweils 1.500,- ^Ä vollst^Ändig zur^Äckzuzahlen hat (vgl. *ausf^Ä¼hrlicher zu*

vorstehenden Angaben der KlÄgerin Protokoll, S. 2 ff.). Nach ihren weiteren Angaben ist das Haus 1935 gebaut, nicht gedÄmmt (weder Fassade noch Dach), sind die neuesten Fenster von 1996 und die mit Äl betriebene Heizung auch schon ca. 30 Jahre alt (vgl. z.B. Widerspruchsschreiben der KlÄgerin v. 10.04.2022).

Ä

Der Beklagte bewilligte der KlÄgerin auf deren (der voraussichtlichen HÄlle nach konkretisierten) Antrag vom 19.10.2015 (*Schreiben v. 12.10.2015 nebst Anlagen*) auf Äbernahme der Kosten fÄ¼r den Abwasseranschluss des Hauses in HÄlle von insgesamt 19.028,46 Ä¼r sie (fÄ¼r beide MiteigentÄ¼mer insgesamt 38.056,92 Ä¼r) einen Zuschuss von 253,92 Ä¼r (*Bescheid v. 03.01.2017; vgl. weiterhin zuletzt ÄberprÄ¼fungsbescheid v. 14.05.2017; Widerspruchsbescheid v. 04.09.2018, W 2207/18*). Insoweit habe die KlÄgerin ein Darlehen des Beklagten abgelehnt (*vgl. dessen Vermerk Ä¼ber eine Vorsprache der KlÄgerin v. 22.11.2016*) und sich Geld von einer Freundin geliehen (*vgl. Widerspruchsschreiben v. 22.04.2017*).

Ä

AntrÄge der KlÄgerin auf Äbernahme der TilgungsratenÄ¼r (*Schreiben v. 28.06.2011*) bzw. Äkomplette Äbernahme der KreditratenÄ¼r (*Schreiben v. 08.05.2019*) lehnte der Beklagte ab (*zum Schreiben v. 28.06.2011 vgl. Bescheid v. 16.08.2011; Widerspruchsbescheid v. 13.09.2011, W 3973/11; zum Schreiben v. 08.05.2019 vgl. Bescheid v. 05.06.2019; Widerspruchsbescheid v. 06.02.2020, W 243/20; Widerspruchsbescheide v. 24.03.2020, W 377/20 + W 378/20; Bescheid v. 08.05.2020; Widerspruchsbescheid v. 17.06.2020, W 1226/20, und Widerspruchsbescheid v. 04.08.2020, W 1516/20*).

Ä

Auf Weiterbewilligungsantrag vom 11.12.2020 (*unter dem 02.12.2020 unterzeichnetes Antragsformular*) bewilligte der Beklagte der KlÄgerin fÄ¼r Januar bis Dezember 2021 weiterhin Leistungen unter Anerkennung von Aufwendungen fÄ¼r die ÄGrundsteuerÄ¼r zur HÄlfteÄ¼r als ÄNebenkostenÄ¼r (69,93 Ä¼r monatlich im Februar, Mai, August und November 2021) sowie Schuldzins (29,25 Ä¼r monatlich) als Bedarfe fÄ¼r Unterkunft (*Bescheid v. 22.12.2020*). Weiterhin bewilligte der Beklagte der KlÄgerin fÄ¼r Januar bis Juni 2021 eine pandemiebedingte Einmalzahlung von 150,- Ä¼r (*Bescheid v. 07.05.2021*), lehnte ihren ÄAntrag auf monatlichen Zuschuss zu FFP2 MaskenÄ¼r (*Schreiben v. 25.08.2021*) sowie die erneute Auszahlung Ädes Corona GeldesÄ¼r (*weiteres Schreiben v. 25.08.2021*) ab (*zwei Bescheide v. 15.09.2021*) und Änderte die Bewilligung unter Anerkennung weiterer Bedarfe fÄ¼r Unterkunft (MÄ¼llgebÄ¼hren, Schornsteinfeger, WohngebÄ¼rdeversicherung) fÄ¼r Januar (226,17 Ä¼r Nebenkosten), MÄrz (33,41 Ä¼r Nebenkosten), April (39,72 Ä¼r Nebenkosten) und Oktober 2021 (39,72 Ä¼r Nebenkosten) ab (*drei Bescheide v. 10.06.2021*). Die vorläufig, bis zur PrÄ¼fung einer ÄVerantwortungs- und Entstehungsgemeinschaft mit Herrn ZÄ¼r, Äeingestellten Leistungen (*Schreiben*

v. 18.08.2021) zahlte der Beklagte nach Auswertung angeforderter Unterlagen (*Schreiben der KlÄgerin v. 01.09.2011 nebst Anlagen*) nach (vgl. Aktenvermerk v. 14.09.2021: „kann Tatbestand einer VE nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden“). Schließlich Änderte der Beklagte die Bewilligung unter Anerkennung weiterer Bedarfe fÄ¼r Unterkunft (Ab-/Wasser, Äberrechnung Grundsteuer) fÄ¼r Januar (260,54 Ä– Nebenkosten), Februar, Mai, August und November (169,83 Ä– monatlich Nebenkosten), MÄrz (133,41 Ä– Nebenkosten), April und Oktober (139,72 Ä– monatlich Nebenkosten) sowie Juni, Juli und September (100,- Ä– monatlich Nebenkosten) ab (*Bescheid v. 14.09.2021*). Widerspruch gegen die vorgenannten Bescheide erhob die KlÄgerin nicht.

Ä

Auch fÄ¼r vergangene und zukÄ¼nftige Zeiten berÄ¼cksichtigte der Beklagte bei der Leistungserbringung als Bedarfe fÄ¼r Unterkunft bis auf die Tilgungsraten die sonstigen tatsÄchlichen Aufwendungen (insb. fÄ¼r Abfall, Ab-/Wasser, Grundsteuer, WohngebÄudeversicherung, Schornsteinfeger, Schuldzinsen), soweit sie nachgewiesen wurden. Zur Beschaffung von HeizÄ¶l bewilligt der Beklagte der KlÄgerin gesondert Leistungen, zuletzt fÄ¼r MÄrz 2022 Heizkosten (vgl. *Lieferschein / Rechnung der C & S MineralÄ¶lhandel und Logistik GmbH v. 30.03.2022 Äber 2.929,19 Ä– fÄ¼r 1.800 l*) von 2.539,07 Ä– (zuletzt *Abhilfe- / Änderungsbescheide v. 23.05.2022*; vgl. zuvor u.a. *SG-Beschluss v. 07.04.2022 Ä S 6 AS 321/22 ER*). Äber eine nachfolgende ÄBeantragung von HeizÄ¶lâ (Schreiben der KlÄgerin v. 12.03.2023 nebst Anlagen) war zumindest bis Anfang Mai 2023 noch nicht entschieden (vgl. Aktenvermerk des Beklagten v. 09.05.2023).

Ä

Einen Antrag der KlÄgerin (*Schreiben v. 15.07.2021*) auf Äbernahme der WohngebÄudeversicherung fÄ¼r ein NebengebÄude (*UÄ¶. Ä Versicherung AG, eines von zwei Schreiben v. 21.11.2020*) lehnte der Beklagte ab (*Bescheid v. 14.09.2021*). Weiterhin versagte er Leistungen fÄ¼r die von ihr beantragten Kosten ÄfÄ¼r ein neues Dach und Dachfenster, als Zuschussâ (*Antragsschreiben v. 27.03.2022; Bescheid v. 27.04.2022; Widerspruchsbescheid v. 19.05.2022, W 546/22*).

Ä

Nach den fÄ¼r den Beklagten seit Januar 2021 geltenden Richtwert sind fÄ¼r die KlÄgerin Aufwendungen fÄ¼r Unterkunft bis zu einer Brutto-Kaltmiete von 263,04 Ä– (207,84 Ä– Netto-Kaltmiete + 55,20 Ä– kalte Betriebskosten) monatlich angemessen (vgl. z.B. www.vogtlandkreis.de > BÄrgerservice und Verwaltung > Landratsamt > GeschÄftsbereiche und Ämter > Beigeordneter / GeschÄftsbereich > Sozialamt > Angemessenheitsrichtwerte fÄ¼r die Kosten der Unterkunft). Die beabsichtigte Änderung dieser Richtwerte erfolgte bislang nicht (vgl. Protokoll, S. 5).

Ä

Am 30.06.2021 (*Schreiben v. 25.06.2021*) beantragte die KlÄgerin erneut die âkomplette Äbernahme meiner Kreditratenâ. Sie kÄnne sie sonst nicht mehr bezahlen. Der Beklagte lehnte dies ab, da Tilgungsraten fÄr zum Bau oder Erwerb eines Eigenheims aufgenommene Darlehen nicht zu berÄcksichtigen seien (*Bescheid v. 05.07.2021*). Den dagegen von der KlÄgerin am 26.07.2021 erhobenen Widerspruch (*Schreiben v. 15.07.2021*) wies der Beklagte zurÄck (*Widerspruchsbescheid v. 07.09.2021, W 1138/21*).

Ä

Dagegen hat die KlÄgerin am 06.10.2021 (*Schreiben v. 29.09.2021*) beim SG Klage erhoben (*Az. des SG: S 6 AS 1132/21*). Das SG hat den Beklagten verurteilt, âals weitere Kosten der Unterkunft und Heizung den Anteil der KlÄgerin an den monatlichen Tilgungsraten fÄr das von ihr bewohnte Miteigentum ab Antragstellung im laufenden Bewilligungszeitraum zu Äbernehmenâ (*Gerichtsbescheid v. 02.06.2022*). Die KlÄgerin habe ab Antragstellung am 25.6.2021 Anspruch auf hÄlftige Äbernahme der Kreditraten von 401,33 â monatlich. Die Finanzierung des auÄerhalb des Leistungsbezugs erworbenen Wohneigentums sei bereits weitgehend abgeschlossen. Damit liege ein Ausnahmefall fÄr die BerÄcksichtigung von Tilgungsleistungen vor.

Ä

Gegen den â ihm am 03.06.2022 zugestellten â Gerichtsbescheid hat der Beklagte am 08.06.2022 (*Schreiben v. selben Tag*) beim erkennenden Gericht Berufung eingelegt. Streitig sei die Äbernahme von Tilgungsraten ab Antragstellung am 25.06.2021 bis zum 31.12.2021 (Ende des laufenden Bewilligungszeitraums) in HÄhe von 200,66 â (1/2 von 401,33 â). Die Finanzierung sei erst in Äber vier Jahren und nicht bereits weitgehend abgeschlossen. Ein Verlust bzw. GefÄhrdung des Wohneigentums bei NichtÄbernahme der Tilgungsleistungen sei nicht ersichtlich. Zudem fÄhre die vorinstanzliche Entscheidung zu einer Äberschreitung der monatlichen Angemessenheitsgrenze.

Ä

Der Beklagte beantragt nach seinem Vorbringen,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chemnitz vom 02.06.2022 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Ä

Die KlÄgerin beantragt nach ihrem Vorbringen,

die Berufung zurÄckzuweisen.

Ä

Sie verteidigt die vorinstanzliche Entscheidung. Es gehe um die Tilgung des Kredits von Antragsbeginn bis zum 31.03.2026. Damit seien nur noch drei Jahre und acht Monate $\frac{1}{4}$ brig. Sie k  nne die Raten mittlerweile nicht mehr zahlen, da die Tilgungsrate im Gegensatz zum Zins jetzt so hoch sei. Sie habe niemand, der ihr viel Geld leihen k  nne. Ihr Miteigent  mer beziehe seit kurzem ebenso Hartz IV. Sie ben  tigte auch ein neues Dach mit anderen Dachfenstern, weil es schon einige Zeit nicht dicht sei.

 

Am 13.01.2023 (*Schreiben v. 28.12.2022*) beantragte die Kl  gerin beim Beklagten einen    Vorschuss f  r Haus-Tilgungsraten    von 1.500,-    . Die Tilgungsraten habe ihr das SG zugesprochen. Sie wisse von der Berufung, sei aber mittlerweile mit ca. 700,-     im Minus auf ihrem Konto und m  sse im Mai 2022 privat geliehenes Geld jetzt zur  ckzahlen. Deshalb beantrage sie einen Vorschuss. Der Beklagte lehnte den Antrag ab; f  r die Vergangenheit werde die gerichtliche Entscheidung momentan nicht umgesetzt (*Bescheid v. 19.01.2023*).

 

Am 02.05.2023 (*Schreiben v. 27.04.2023*) beantragte die Kl  gerin im Berufungsverfahren einstweiligen Rechtsschutz. Sie k  nne den Kredit f  r ihr Haus nicht mehr bedienen, habe sich mittlerweile   ber 2.500,-     von Bekannten leihen m  ssen und stehe mit 1.300,-     im Minus bei ihrer Bank. Der Senat hat seine erstinstanzliche Zust  ndigkeit f  r ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes angenommen (Az.: *L 7 AS 238/23 ER*), am 19.06.2023 den Sachverhalt mit den Beteiligten er  rtert und den Antrag abgelehnt (*Beschluss v. 26.06.2023*). Im Er  rterungstermin hat die Kl  gerin die   berpr  fung der Leistungsbescheide f  r die Zeit ab Januar 2022 beantragt und der Beklagte mit Zustimmung der Kl  gerin seine Entscheidung dar  ber bis zum Abschluss der beim Senat anh  ngigen Verfahren (Az.: [L 7 AS 298/22](#) und *L 7 AS 238/23 ER*) zur  ckgestellt.

 

Die Beteiligten haben einer Entscheidung des Senats durch Einzelrichter ohne m  ndliche Verhandlung zugestimmt (*Schreiben v. 30.06.2022; Protokoll, S. 5 f.*).

 

Dem Senat lagen die Gerichtsakten zu den Verfahren S 6 AS 321/22 ER, [L 7 AS 298/22](#) und L 7 AS 238/23 ER sowie die vom Beklagten vorgelegten Verwaltungsakten (vgl. *Schreiben v. 08.06.2022, S. 2; Protokoll, S. 6*) vor.

 

Entscheidungsgr  nde

Ä

Die Berufung des Beklagten ist unbegründet. Die Klägerin hat für den streitgegenständlichen Zeitraum keinen Anspruch auf Anerkennung von Tilgungsraten als Bedarfe für Unterkunft. Über andere Zeiten ist eine Senatsentscheidung in der Sache in diesem Rechtsstreit ausgeschlossen. Darüber konnte der Berichterstatter im Einverständnis der Beteiligten als Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung entscheiden ([Ä§ 124 Abs. 2](#), [Ä§ 153 Abs. 3 f. SGG](#)).

Ä

Gegenstand des Rechtsstreits ist neben der vorinstanzlichen Entscheidung (*Gerichtsbescheid v. 02.06.2022* â S 6 AS 1132/21) der Bescheid vom 05.07.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 07.09.2021 (W 1138/21) über die Ablehnung der von der Klägerin beantragten Übernahme meiner Kreditraten (*Schreiben v. 25.06.2021*). Dieses Antragsbegehren bezieht sich auf die Zeit ab Antragstellung (vgl. *Schreiben v. 25.06.2021*: „nicht mehr bezahlen“; „jetzt so hoch“; „nicht mehr begleichen“), mithin aufgrund des im SGB II geltenden Monatsprinzips (vgl. hierzu z.B. BSG v. 29.11.2022 â B 11 AL 12/21 Râ Rn. 29) ab Juni 2021. Für welchen laufenden Bewilligungszeitraum ab Antragstellung die vorinstanzliche Entscheidung gelten soll, lässt sich dem Gerichtsbescheid vom 02.06.2022 (ebenso) nicht ansatzweise entnehmen. Gleiches gilt für die vorgenannten Bescheide, mit denen der Beklagte über den Antrag gesondert, d.h. ohne Bezug zu seinen bis dahin erlassenen Verwaltungsakten über die Leistungserbringung im jeweiligen Bewilligungszeitraum ([Ä§ 41 Abs. 3 Satz 1 SGB II i.d.F. des Gesetzes v. 26.07.2016, BGBl. I S. 1824](#)), entschieden hat. Bis zum Erörterungstermin des Senats am 19.06.2023 ging die Klägerin noch davon aus, ihr im Juni 2021 gestellter Antrag, ihr Klagebegehren ([Ä§ 123 SGG](#)) und das Berufungsverfahren könne sich zulässig bis März 2026 erstrecken (vgl. z.B. *Schreiben v. 15.07.2022*). Mit dem Antrag auf Vorschuss (*Schreiben v. 28.12.2022*) habe sie nur eine zwischenzeitlich entstandene besondere Dringlichkeit verdeutlichen wollen (vgl. *Protokoll*, S. 4).

Ä

Unter Berücksichtigung dieser Umstände hatte der Senat für den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz vom 02.05.2023 (*Schreiben v. 27.04.2023*) seine Zuständigkeit als Gericht der Hauptsache angenommen, auch wenn er im Berufungs- / Hauptsacheverfahren (Az.: [L 7 AS 298/22](#)) in der Sache nur über vergangene Zeiten bis Dezember 2021 als laufenden Bewilligungszeitraum zu entscheiden hat. Denn Leistungen für als Bedarfe für Unterkunft und Heizung anzuerkennende Aufwendungen ([Ä§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#)), zu denen Tilgungsleistungen nur ausnahmsweise rechnen (*hierzu später*), sind Teil der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ([Ä§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 3 SGB II](#)), über die prozessual zulässig zwar beschränkt (vgl. z.B. BSG v. 05.08.2021 â B 4 AS 82/20 Râ Rn. 13), indes anders als bei gesonderten Bescheiden über die Ablehnung eines Darlehens für Schulden ([Ä§ 22 Abs. 8 SGB II](#); vgl. hierzu z.B. BSG v. 13.07.2022 â B 7/14 AS 52/21 Râ Rn. 10) nicht

unabhängig von einem konkreten Bewilligungszeitraum entschieden werden kann (vgl. z.B. BSG v. 07.07.2011 [B 14 AS 79/10 R](#) *â* Rn. 15 f.).

Â

Damit kann der Senat in diesem Verfahren in der Sache nur entscheiden, ob der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin unter Abänderung ([Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#), [Â§ 44](#), ggf. [Â§ 48 SGB X](#)) des (Bewilligungs-) Bescheids vom 22.12.2020, für Januar bis November 2021 zuletzt vollständig ersetzt ([Â§ 39 Abs. 2 SGB X](#)) durch den (Änderungs-) Bescheid vom 14.09.2021, für Juni 2021 bis Dezember 2021 weitere Leistungen unter Anerkennung der *â* vor September 2022 (vgl. *Vâ*.Bank, Tilgungsplan v. 12.09.2022: 370,27 *â* Tilgung + 31,06 *â* Zins zum 30.09.2022) nicht näher aufgeschlüsselten *â* Tilgungsraten als Bedarf für Unterkunft zu erbringen. Für die Bewilligungszeiträume ab Januar 2022 hat zunächst der Beklagte über den sog. Änderungsantrag der Klägerin vom 19.06.2023 zu entscheiden.

Â

Die Berufung des Beklagten ist statthaft ([Â§ 143 SGG](#)), da seine Beschwerde und damit der Wert des Beschwerdegegenstands 750,- *â* übersteigt ([Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#); zur Beschwerde eines rechtsmittelführenden Leistungsträgers vgl. z.B. BSG v. 04.07.2018 [B 3 KR 14/17 R](#) *â* Rn. 13 f., BSG v. 16.01.2019 [B 7 AY 2/17 R](#) *â* Rn. 5). Dies würde selbst bei Beschränkung des Streitgegenstands auf Juni bis Dezember 2021 und der vom Beklagten angenommenen Tilgungsrate von 200,66 *â* monatlich gelten.

Â

Die auch im *â*brigen zulässige, insbesondere fristgerecht eingelegte ([Â§ 151 Abs. 1 SGG](#)), Berufung des Beklagten ist begründet. Die Klägerin hat für Juni bis Dezember 2021 keinen Anspruch auf Anerkennung von Tilgungsraten als Bedarfe für Unterkunft. Aus anderen Gründen ist ein Anspruch auf höhere Leistungen weder geltend gemacht noch erkennbar. Für Zeiten ab Januar 2022 ist ihre Klage unzulässig und die Berufung des Beklagten begründet, soweit die vorinstanzliche Entscheidung darüber hinaus weitere Zeiten als *â*laufenden Bewilligungszeitraum *â* erfassen sollte.

Â

Die Klägerin hat für Juni bis Dezember 2021 keinen Anspruch auf Leistungen für die nach eigenen Angaben an die *Vâ*.Bank erbrachten Tilgungsleistungen.

Â

Dabei kann in diesem Verfahren dahinstehen, ob die Klägerin erwerbsfähige Leistungsberechtigte ([Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#)), insbesondere erwerbsfähig ([Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2](#), [Â§ 8 Abs. 1 SGB II](#)) und hilfebedürftig ([Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3](#),

[Â§ 9 SGB II](#)) ist. Anlass f  r die (zuk  ftige) Pr  fung (zun  chst des Beklagten) insbesondere dieser Anspruchsvoraussetzungen ergeben sich einerseits (Erwerbsf  higkeit) aufgrund der nach Angaben der     im Er  rterungstermin am 19.06.2023 mit ihrem Miteigent  mer als Fahrer und einer Unterarmst  tze erschienenen     Kl  gerin seit mehreren Jahren bestehenden Erkrankungen und erneut beabsichtigten Geltendmachung einer der Renten wegen verminderter Erwerbsf  higkeit (vgl. *Protokoll*, S. 2) sowie andererseits (Hilfebed  rftigkeit) aufgrund des Miteigentums an einem Hausgrundst  ck mit einer angegebenen Gesamtwohnfl  che von ca. 200 m  ² (vgl. *zuletzt Protokoll*, S. 2). Allein aus dem letztgenannten Umstand ergeben sich vielf  ltige tats  chliche und rechtliche Fragen insbesondere zum zu ber  cksichtigenden Verm  gen (*zur Bestimmung der ma  geblichen Wohnfl  che bei Miteigentum nach [Â§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGB II](#) in der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung vgl. z.B. BSG v. 22.03.2012     B 4 AS 99/11 R       Rn. 17; zu [Â§ 12 SGB II](#) i.d.F. Fassung des Gesetzes v. 16.12.2022, BGBl. I S. 2328 und den dadurch bewirkten   nderungen f  r ein selbst genutztes Hausgrundst  ck vgl. [Â§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 SGB II](#) und hierzu z.B. BT-Drucks. 20/3873, S. 79 f.*).

  

Jedenfalls hat die Kl  gerin keinen Anspruch auf Anerkennung der Tilgungsraten f  r das Darlehen der V   .Bank als Bedarfe f  r Unterkunft ([Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#)).

  

Tilgungsleistungen geh  ren grunds  tzlich nicht zu den     im Rahmen der Angemessenheit     anzuerkennenden Aufwendungen f  r die Unterkunft ([Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#)), da die Leistungen nach dem SGB II auf die aktuelle Existenzsicherung beschr  nkt sind und weder der Verm  gensbildung noch der Schuldentilgung dienen sollen (*stRspr.*, vgl. z.B. BSG v. 12.12.2019     B 14 AS 26/18 R       Rn. 18; *kritisch hierzu bei der H  he nach angemessenen Gesamtkosten z.B. Berlitz in: M  nder/Geiger, SGB II, 7. Aufl., Â§ 22 Rn. 59 ff.*). Im Hinblick auf den im SGB II ausgepr  gten Schutz des Grundbed  rfnisses     Wohnen    sind lediglich in eng begrenzten F  llen Ausnahmen von diesem Grundsatz angezeigt, wenn es um die Erhaltung von Wohneigentum geht, dessen Finanzierung im Zeitpunkt des Bezugs von Grundsicherungsleistungen bereits weitgehend abgeschlossen und dessen Erwerb au  erhalb des Leistungsbezugs erfolgt ist. Dann tritt der Aspekt des Verm  gensaufbaus aus Mitteln der Existenzsicherung gegen  ber dem vom SGB II ebenfalls verfolgten Ziel, die Beibehaltung der Wohnung zu erm  glichen, zur  ck. Im   brigen ist der Eigent  mer grunds  tzlich ebenso wenig wie der Mieter davor gesch  tzt, dass sich die Notwendigkeit eines Wohnungswechsels ergeben kann (vgl. *zum Vorstehenden BSG, a.a.O.*).

  

Unter Ber  cksichtigung dieser rechtlichen Kriterien hat die Kl  gerin keinen

Anspruch auf Übernahme der Tilgungsraten als Bedarfe für Unterkunft. Dabei kann dahinstehen, ob die Finanzierung des Eigentumserwerbs durch die VdL-Bank nunmehr bereits weitgehend abgeschlossen ist (zur Annahme einer weitgehend abgeschlossenen Finanzierung vgl. z.B. BSG v. 03.12.2015 – B 4 AS 49/14 Rn. 8, 23 f.: offener Tilgungsbetrag im verbleibenden Leistungsbezug bis zum Renteneintritt mit herabgesetzten Einkünften von anteilig ca. 2,7 Prozent des ursprünglichen Kaufpreises; Senatsbeschluss v. 24.09.2018 – L 7 AS 734/18 B ER – juris insb. Leitsatz, Rn. 11, 17, 42: vollzogene Tilgung von ca. 93 Prozent). Insbesondere ist nicht entscheidend, ob hiervon bei einer noch verbleibenden Laufzeit bis – nunmehr (vgl. zunächst VdL-Bank, Bescheinigung v. 14.04.1997: von Juli 1996 bis Januar 2025) – März 2026 (vgl. VdL-Bank, Vereinbarung v. 08./13.01.2016), mithin hier von vier Jahren und zehn Monaten (Juni 2021 bis März 2026), und einem planmäßigen Kapitalrest per 31.03.2022 von 18.405,12 € – (vgl. VdL-Bank, Schreiben v. 26.04.2022), mithin ca. 18 Prozent des ursprünglichen Darlehensnominalbetrags von ca. 100.700,- € – (VdL-Bank, auszugsweise vorliegender Darlehensvertrag v. 1996: 197.000,- DM), auszugehen ist. Denn der Grund für die ausnahmsweise anzuerkennenden Tilgungsleistungen als Bedarfe für Unterkunft liegt (auch) darin, dass bei einer ausschließlichen Berücksichtigung von Schuldzinsen Leistungsbezieher, die Wohneigentum gerade erst erworben haben und bei denen die Zinszahlungen die Tilgungsraten weit übersteigen, ungerechtfertigt bevorzugt werden gegenüber denjenigen Hilfebedürftigen, die aufgrund der Besonderheiten etwa eines Annuitätendarlehens durch weitgehende Zahlung der Zinsen in Vorleistung treten mussten und bei denen schließlich die Abzahlungen fast nur noch aus Tilgungsleistungen bestehen (vgl. z.B. BSG v. 03.12.2015 – B 4 AS 49/14 Rn. 20). Tilgungsleistungen sind jedoch dann nicht als Bedarfe für Unterkunft anzuerkennen, wenn – wie hier – während des überwiegenden Teils der Laufzeit des Darlehens neben den stets anerkannten Schuldzinsen nunmehr die hohen Tilgungsraten durch Leistungen nach dem SGB II finanziert werden sollen und damit der Aspekt des Vermögensaufbaus aus Mitteln der Existenzsicherung gegenüber dem vom SGB II ebenfalls verfolgten Ziel, die Beibehaltung der Unterkunft zu ermöglichen, in den Vordergrund rückt.

Ä

Der Beklagte hat nach übereinstimmenden Angaben der Beteiligten bereits die jeweils fälligen Schuldzinsen häufig übernommen (vgl. Protokoll, S. 4). Dem Charakter des (sog. Annuitäten-) Darlehens der VdL-Bank entsprechend hat sich deren Verhältnis zu den Tilgungsraten, d.h. die Zusammensetzung der monatlichen Gesamtrate von 401,33 €, vor allem in den letzten Jahren dessen Laufzeit stark verändert (vgl. z.B. VdL-Bank, Girokonto Nr. 1, Kontoauszug v. 18.05.2016, und Tilgungsplan v. 12.09.2022: 80,79 € Tilgung und 320,54 € Zins zum 30.04.2016 sowie 370,27 € Tilgung und 31,06 € Zins zum 30.09.2022). Daher kann die Klägerin auch nach eigenem Vorbringen die Tilgungsbeträge selbst bei eigenverantwortlicher Entscheidung über die Verwendung der zur Deckung des Regelbedarfs erbrachten Leistungen (§ 20 Abs. 1 Satz 4 Halbs. 1 SGB II) nicht mehr aufbringen. Deren Anerkennung als Aufwendungen für Unterkunft hätte indes die überwiegende Finanzierung des

Eigentumserwerbs durch steuerfinanzierte Sozialleistungen zur Folge, da die KlÄgerin ununterbrochen seit Januar 2005 Arbeitslosengeld II (zur weiteren BerÄcksichtigung der hier zuvor ab Juni 2004 bezogenen Arbeitslosenhilfe vgl. z.B. BSG v. 16.02.2012 Â B 4 AS 14/11 R Â Rn. 25) bezieht, ein Ende dieses Leistungsbezugs nach derzeitigem Stand nicht absehbar ist und der Beklagte bereits die fÄlligen Schuldzinsen als Aufwendungen anerkannt hat. Die Äbernahme der nun zum Ende der Laufzeit des Darlehens der VÄr.Bank noch verbleibenden (hohen) Tilgungsraten wÄrde zur VermÄgensbildung weitgehend durch Leistungen nach dem SGB II fÄhren, wozu sie nicht dienen. Dies wÄrde im Äbrigen selbst bei einem geringen Kaufpreis und entsprechend niedrigen Tilgungsraten gelten (vgl. z.B. SÄchs. LSG v. 04.05.2017 Â L 3 AS 99/12 Â juris, Leitsatz, Rn. 30).

Ä

SchlieÄlich hat die KlÄgerin auch keinen Anspruch auf Äbernahme von Schulden (Ä 22 Abs. 8 Satz 1 SGB II), insbesondere auf Erbringung eines von ihr Ä anders als hilfsweise im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (vgl. Schreiben v. 23.05.2023: Äso 10000,- EuroÄ ohne ÄGrundbuch Eintragung und ohne ZinsenÄ) Ä in diesem Rechtsstreit nicht geltend gemachten Darlehens (Ä 22 Abs. 8 Satz 4 SGB II). Denn eine SchuldenÄbernahme setzt u.a. die lÄngerfristige Sicherung der Unterkunft durch (darlehensweise) Äbernahme der Tilgungsleistungen voraus. Jedenfalls diese Voraussetzung liegt nicht vor (vgl. bereits ausfÄhrlich Senatsbeschluss v. 26.06.2023 Â L 7 AS 238/23 ER, S. 11 ff.).

Ä

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä 193 SGG](#).

Ä

GrÄnde fÄr die Zulassung der Revision ([Ä 160 Abs. 2 Nr. 1, 2 SGG](#)) liegen nicht vor.

Ä

Erstellt am: 05.07.2023

Zuletzt verÄndert am: 23.12.2024